

Ihre Ansprechpartnerin:



Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin
Zertifizierte Testaments-
vollstreckerin

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 5. Juni 2019

AKTUELLES

Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Sehr geehrte Damen und Herren,

womöglich ist Ihnen bereits der Begriff „gemeinschaftliches Testament“ begegnet und Sie haben sich gefragt, was es damit auf sich hat. Zur Klärung dieser Frage dient der folgende Beitrag.

Ein gemeinschaftliches Testament ist in den §§ 2265 ff. BGB geregelt und kann von Ehegatten sowie von eingetragenen Lebenspartnern errichtet werden. Das Wesen eines gemeinschaftlichen Testaments liegt in der Gemeinschaftlichkeit seiner Errichtung aufgrund eines gemeinsamen Entschlusses (Wille gemeinschaftlicher Testierung) zweier Personen.

Den Partnern steht die Wahl zwischen einem öffentlichen oder einem eigenhändigen Testament zu. Das eigenhändige gemeinschaftliche Testament muss von beiden Partnern eigenhändig unterschrieben werden, wobei es gem. § 2267 BGB ausreicht, wenn nur eine Person schreibt. Währenddessen das öffentliche gemeinschaftliche Testament nur zur Niederschrift eines Notars errichtet werden kann.

In einem gemeinschaftlichen Testament besteht die Besonderheit, dass sich die Ehegatten oftmals gem. §§ 2270, 2271 BGB wechselseitig bedenken. Die jeweiligen gegenseitigen Verfügungen werden daher miteinander eng verbunden. Es handelt sich um sog. wechselseitige Verfügungen. Nach § 2270 I BGB gilt danach für wechselseitige Verfügungen, dass beide im Zweifel nichtig sind, sofern eine Verfügung nichtig ist oder widerrufen wurde. Für den Widerruf solcher Verfügungen legt § 2271 BGB Besonderheiten bezüglich Form und Frist fest. Danach gelten die Rücktrittsvorschriften des Erbvertrags nach den §§ 2295 ff. BGB. Das Widerrufsrecht erlischt zudem mit dem Tod eines Ehegatten.

In einem gemeinschaftlichen Testament können sich Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner inhaltlich gegenseitig zu alleinigen Erben einsetzen.

Sie können in einem gemeinschaftlichen Testament beispielsweise auch verfügen, dass der Nachlass nach dem Tod beider auf einen oder mehrere Dritte - in der Regel die gemeinsamen Kinder - übergehen soll.

Hierfür stehen zwei Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Zum einen das sog. Trennungsprinzip. Danach wird der überlebende Ehegatte als Vorerbe gesehen, der als solcher relativen Verfügungsbeschränkungen i.S.d. §§ 2112 ff. BGB unterliegt. Wenn der überlebende Ehegatte in diesem Sinne Vorerbe ist, dann ist der Dritte, der Erbe des überlebenden Ehegatten werden soll, automatisch Nacherbe.

Zum anderen gibt es das sog. Einheitsprinzip. Danach wird der überlebende Ehegatte Vollerbe, er unterliegt keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Nachlasses. Der dort eingesetzte Dritte ist somit Schlusserbe. Diese Auslegung wird auch durch die Auslegungsregel im Gesetz bestätigt: Im Zweifel ist eine solche Gestaltung so zu verstehen, dass zugunsten des überlebenden Ehegatten das Einheitsprinzip gilt (vgl. § 2269 I BGB). Das bedeutet jedoch auch, dass anhand des Einzelfalls das Ergebnis durch Auslegung zu ermitteln ist. Umgangssprachlich spricht man dann von einem *Berliner Testament*. In diesem Zusammenhang sei ergänzt, dass mit dem Tod des ersten Ehegatten Pflichtteilsansprüche der Kinder ausgelöst und auch geltend gemacht werden können, soweit sie nicht beispielsweise durch Verzicht oder Erbunwürdigkeit davon ausgeschlossen sind. Diesem Umstand kann allerdings durch geeignete Klauseln im Testament begegnet werden.

Soweit auch Sie sich mit dieser Thematik befassen möchten, hilft Ihnen dabei gerne die Kanzlei Roland Franz & Partner.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Dipl.-Finw. Bettina M. Rau-Franz
Steuerberaterin

Zitat der Woche

„Ein kluger Mann macht nicht alle Fehler selbst. Er gibt auch anderen eine Chance.“

Winston Churchill (1874 - 1965)

**Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!**

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de